- 1. Die Frage, ob eine ausländische Handelsgesellschaft, die als Kläger auftritt, die voraussichtlichen Prozeßspesen vorher hinterlegen muß, wird gewöhnlich durch ihren Sitz, und nicht durch den Wohnort ihrer Mitglieder bestimmt.
- 2. In dem Falle aber, daß zwischen den Teilen Meinungsverschiedenheiten bestehen, ob das Verfügungsrecht der anfangs eingetragenen Gesellschaft oder der unter dem Namen der Gesellschaft arbeitenden Firma oder der unter geänderten Gründungsakten arbeitenden Gesellschaft oder aber deren offiziellen Vertrauenspersonen zusteht oder nicht, ist nicht der Sitz der Gesellschaft, sondern der Wohnort der Mitglieder maßgebend.
- 3. Palästina hat den Haager Vertrag von 1909, der unter tc. XIV eingetragen ist, nicht unterschrieben, und so besteht auch zwischen Ungarn und Palästina kein Gegenseitigkeitsverhältnis. Folglich kann die klagende Firma die unter Teil III Art. 17 des Vertrages festgesetzte Enthebung von der Hinterlegungspflicht nicht für sich in Anspruch nehmen. Da jedoch der Kläger erst während des Berufungsverfahrens vorbrachte, daß eines der Firmenmitglieder aus dem durch den Haager Vertrag gebundenen Rußland nach dem nicht gebundenen Palästina übergesiedelt ist, tritt die unterbrechende Beanstandung des Beklagten nur in dieser Phase des Prozesses ein und wurde erst in diesem Augenblick verfolgbar auf Grund des Pp. § 125.

(Kgl. Kurie v. 16. 12. 41 — P IV 3903/1941.)

Die Kgl. Ung. Kurie ändert auf Grund des Überprüfungsgesuches des Beklagten das Urteil des Appellationsgerichtshofes im Sinne der im Pp. § 180 enthaltenen prozeßhemmenden Bestimmungen ab und verpflichtet den Kläger, binnen 8 Tagen beim erstinstanzlichen Gericht 3000 Pengö in Bargeld oder entsprechende Wertpapiere zu hinterlegen, oder aber zusammen mit dem Beklagten anzumelden, daß eine andere Lösung getroffen wurde, da sonst der Prozeß aufgehoben wird.

Begründung:

Der Entscheid der Frage, ob eine ausländische Handelsgesellschaft verpflichtet ist, Prozeßsicherungsspesen zu hinterlegen oder nicht, hängt im allgemeinen von dem Sitz der Gesellschaft und nicht von der Wohnung der Mitglieder ab.

Im vorliegenden Falle aber ist derjenige meritorische Grund Streitfrage, ob die Handelsforderung der anfangs eingetragenen Firma oder den unter der Fima auftretenden Firmenmitgliedern oder der unter den neuen Satzungen arbeitenden Gesellschaft, bzw. deren rechtlichen Bevollmächtigten zusteht.

Im Falle, daß der Entscheid unter diesen Umständen für den Kläger nachteilig ausfallen sollte, hätte dieser unter Umständen nicht die Möglichkeit, die zu seinen Gunsten festgelegten Prozeßspesen einzutreiben, mangels des Handelsforderungsrechts. Dies würde aber im Widerspruch mit dem Sinn der sich auf den Ersatz von Prozeßspesen beziehenden Gerichtsbestimmungen stehen. Damit aber der Verwirklichung nichts im Wege stehe, ist im vorliegenden Falle nicht der Sitz der Gesellschaft, sondern der Wohnort der Kläger maßgebend, denn im anderen Falle könnten die unter dem Firmennamen aufgetretenen, aber nicht mit dem Verfügungsrecht ausgestatteten Firmenmitglieder die Eintreibung der Prozeßspesen verhindern.

18

Ungarn.

Laut der nicht zur Debatte stehenden Tatsachen sind die Mitglieder der klagenden Gesellschaft von ihrem ständigen Wohnort in Polen, durch die Kriegsereignisse bedingt, nach Palästina geflohen. Die Argumentation der Kläger, daß ihr augenblicklicher Wohnort nur vorläufiger Natur ist, und folglich nicht als ständiger Wohnort angesehen werden könne, ist unrichtig, denn mit Rücksicht auf die voraussichtlich lange Dauer des Krieges kann der Wohnort der Firmenmitglieder in Palästina als ständiger Wohnsitz angesehen, und es kann angenommen werden, daß der Sinn ihres dortigen Aufenthaltes auch die Erledigung ihrer Vermögensangelegenheiten ist. Folglich ist dieser Wohnort für die Frage der Erlegung der Prozeßsicherungsspesen maßgebend.

Die Kgl. Ung. Kurie teilt aber die Meinung des Appellationsgerichtshofes nicht, welche besagt, daß der Beklagte mit dem Geltendmachen der prozeßhemmenden Beanstandung zu spät gekommen ist.

Diejenige Bestimmung des Pp. § 180, welche besagt, daß die prozeßhemmenden Beanstandungen auf einmal erhoben werden müssen, haben offensichtlich den Sinn, die durch das stufenweise Einreichen der prozeßhemmenden Bestimmungen bedingte Verzögerung auszuschalten. Im vorliegenden Falle aber hat der Kläger im Laufe der Appellationsverhandlungen Kenntnis davon erlangt, daß ein Firmenmitglied von Rußland, das die Haager Vereinbarungen unterschrieben hat, nach Palästina übersiedelt ist, folglich in einem Staate lebt, mit dem kein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht. Diesem Firmenmitglied gegenüber war die Geltendmachung der prozeßhemmenden Bestimmungen laut Pp. § 125 erst in dieser Phase möglich. Darum muß man das Vorgehen des Beklagten von diesem Standpunkt aus beurteilen.

Mit der meritorischen Verhandlung ist auch für die beiden anderen ebenfalls in Palästina wohnenden Firmenmitglieder die Gefahr einer unnötigen Verzögerung erloschen, also der Grund, den das Gesetz ausschalten will.

Die juristische Folge aber daraus ist, daß das verfallene Recht des Beklagten auf Geltendmachung auch diesen beiden Firmenmitgliedern gegenüber wieder auflebt. Aus diesem Grunde muß eine meritorische Verhandlung in bezug auf alle drei Firmenmitglieder erfolgen.

Meritorisch aber können die Kläger — als polnische Staatsbürger — das ihnen durch die Haager Vereinbarung zustehende Recht nicht in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund muß das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und die Kläger dazu verurteilt werden, entweder die entsprechende Summe zu hinterlegen oder aber es müssen beide Teile erklären, die Sicherstellung anders vereinbart zu haben. Sollte aber diese Verpflichtung nicht durchgeführt werden, gilt der Prozeß als erloschen. Auf Grund dieses Urteils ist der sich auf die Prozeßspesen beziehende Teil des zweitinstanzlichen Urteils hinfällig, und folglich auch der diesbezügliche Einspruch des Angeklagten. Die Frage der durch die prozeßhemmende Beanstandung aufgetauchter Prozeßspesen ist vom endgültigen Ausgang des Prozesses unabhängig. Darum wurde der verlierende Kläger zur Zahlung dieser Spesen verurteilt.